

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 23a C 467/19



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Alexandra P** [REDACTED]

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, [REDACTED]

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Henning Rönneberg, Marc Schachtel, Speersort 10, 20095 Hamburg

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr.** [REDACTED] Hamburg, [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 23a - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kauffmann am 28.04.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 538,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2019 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird zudem verurteilt, an die Klägerin weitere € 147,56 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.10.2019 zu zahlen.**
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Partnervermittlungsvertrag.

Die Beklagte betreibt eine unter der Domain „www.parship.de“ abrufbare entgeltliche Partnervermittlungsplattform. Dabei bietet die Beklagte drei Tarifmodelle an, die sich insbesondere hinsichtlich der Dauer der Vertragsbindung – 6, 12 oder 24 Monate – und im monatlich zu entrichtenden Preis unterscheiden (vgl. den Screenshot auf S. 6 der Klageerwiderung). Die Klägerin meldete sich auf dem Partnervermittlungsportal am 21.10.2018 für eine „Premium-Mitgliedschaft“ mit einer Vertragsdauer von zwölf Monaten zum Preis von € 209,40 an. Dabei wurde sie im Rahmen des Bestellungsprozesses auf die unter einem aktiven Link hinterlegten allgemeinen Geschäftsbedingungen und sog. „produktbezogenen Vertragsinhalte“ hingewiesen (vgl. die Screenshots auf S. 3 f. der Klageerwiderung).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthielten unter Ziffer 5.3 folgende Passage:

*„Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt.“*

Die produktbezogenen Vertragsbedingungen enthielten folgende Passage:

*„Die Premium-Mitgliedschaft ist ordentlich kündbar, und zwar spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende. [...] Ihre Premium-Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate zum Preis von 49,90 EUR pro Monat (insgesamt 598,80 EUR), es sei denn, Sie kündigen ordentlich entsprechen der vorbenannten Kündigungsfrist zum Laufzeitende“.*

Die Parteien vereinbarten einen Aufpreis von monatlich € 3,00 für die Möglichkeit ratenweiser Zahlung.

Für jeden Interessenten, der sich für eine Mitgliedschaft entscheidet, wird unmittelbar nach der Anmeldung auf Basis eines dreißigminütigen Persönlichkeitstests zu partnerschaftsrelevanten Eigenschaften, Gewohnheiten und Interessen eine Auswahl von 2.700 Partnervorschlägen aus demselben Bundesland erstellt. Der Persönlichkeitstest wurde unter der Leitung eines

Diplompsychologen erstellt und entwickelt. Der Persönlichkeitstest beinhaltet Fragen zu partnerschaftsrelevanten Eigenschaften, Gewohnheiten und Interessen. Der Kläger machte dabei auch Angaben zu seinen persönlichen Vorstellungen und individueller Vorlieben, u. a. zu seiner sexuellen Orientierung (vgl. Anlagen B 1-5). Der Fragebogen diente der Beklagten dazu, mittels eines Algorithmus individualisierte Partnervorschläge zu generieren. Die Betriebsabläufe waren dabei so ausgestaltet, dass weder zur Anmeldung noch für die Auswahl potentieller Partner ein persönlicher Kontakt mit Mitarbeitern der Beklagten erforderlich war. Jedoch war anhand des Aufbaus der Kundennummer für Mitarbeiter der Beklagten grundsätzlich ersichtlich, ob eine Anmeldung über die sich primär an heterosexuelle Nutzer richtende Plattform „Parship“ oder die homosexuellen Nutzern vorbehaltene Plattform „gay-Parship“ vorlag.

Am 22.10.2019 zog die Beklagte weitere € 538,80 vom Konto der Klägerin ein. Daraufhin wandte sich die Klägerin per E-Mail vom selben Tag an die Beklagte, kündigte den Vertrag gemäß § 627 BGB und forderte die Beklagte zur Erstattung dieses Betrages auf (Anlage K 1). Die Beklagte teilte der Klägerin mit E-Mail vom 23.10.2019 (Anlage K 2) mit, dass sich ihr Vertrag nach Ablauf der zwölfwöchigen Kündigungsfrist um zwölf Monate zu je € 44,90 verlängert habe.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärte gegenüber der Beklagten mit Schriftsatz vom 28.10.2019 den Widerruf und die Kündigung des Vertrages nach § 627 BGB, was diese mit E-Mail vom 02.11.2019 ablehnte.

Die Klägerin behauptet, sie sei im Rahmen des Anmeldeprozesses nicht ausdrücklich, d.h. außerhalb der AGB, darauf hingewiesen worden, dass sich das bestellte Produkt automatisch verlängere.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagten der eingezogene Betrag aus mehreren Gründen nicht zustehe, da das Vertragsverhältnis wirksam beendet worden sei. Zum einen könne schon wegen des Vorliegens einer Heiratsvermittlung i.S.d. § 656 BGB kein Geld verlangt werden. Außerdem sei die automatische Verlängerung nicht Vertragsbestandteil geworden, weil es sich um eine überraschende Klausel i.S.v. § 305c BGB handele. Jedenfalls würde sie die Klausel i.S.v. § 307 Abs. 1 BGB unangemessen benachteiligen und sei deshalb unwirksam. Sie ist des Weiteren der Auffassung, dass sie den Vertrag nach § 627 BGB wirksam gekündigt habe, da eine Dienstleistung höherer Art vorliege.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 538,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a seit dem 24.10.2019 zu zahlen.
  
2. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a. seit dem 30.10.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass im Rahmen des Bestellungsprozesses unmittelbar vor dem „Kaufen-Button“ neben dem Kaufpreis auch auf die automatische Vertragsverlängerung und den Preis der Verlängerung hingewiesen werde.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass sich der Vertrag mangels fristgerechter Kündigung um ein Jahr verlängert habe und ihr deshalb ein Zahlungsanspruch gegen den Kläger zustehe. Die automatische Vertragsverlängerung halte einer AGB-Kontrolle stand. Auch ein Sonderkündigungsrecht stehe dem Kläger nicht zu, da es sich bei den Dienstleistungen der Beklagten nicht um solche höherer Art i.S.d. § 627 BGB handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Hamburg ist für die Klage gemäß § 1 ZPO, § 23 Nr. 1

GVG sachlich zuständig. Das Gericht ist örtlich zuständig gemäß § 17 ZPO als Gericht am Sitz der Beklagten.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von € 538,80 nebst Verzugszinsen aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB, da die Beklagte in dieser Höhe ohne rechtlichen Grund bereichert ist.

Denn für die Zeit ab dem 21.10.2019 besteht zwischen den Parteien kein Vertrag mehr, der die Beklagte zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen berechtigt hätte.

1.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist allerdings nicht bereits durch den klägerseits erklärten Widerruf erloschen.

Die Frist des § 355 Abs. 2 BGB war bei Erklärung des Widerrufs bereits abgelaufen.

Auch der Widerruf einer mit dem Partnervermittlungsvertrag verbundenen entgeltlichen Finanzierungsabrede kommt nicht in Betracht.

Denn selbst wenn man die von den Parteien für die Möglichkeit ratenweiser Bezahlung vereinbarte monatliche Zusatzgebühr als Teilzahlungsgeschäft i.S.d. § 506 Abs. 3 BGB ansieht, auf das die §§ 358 BGB ff. grundsätzlich anwendbar sind, ist deren Anwendbarkeit vorliegend gemäß § 506 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, weil der sog. Barzahlungswert – also der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hätte, wenn der Kaufpreis sofort fällig geworden wäre – die Bagatellschwelle von € 200,00 unterschreitet:

Auf sonstige Finanzierungshilfen sind nach der herrschenden Ansicht die Vorschriften über den Widerruf verbundener oder zusammenhängender Verträge nicht anwendbar, da die Ratenzahlungsabrede einen unselbstständigen Bestandteil des einheitlichen Partnervermittlungsvertrags darstellt (vgl. m.w.N. Habersack, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 258 Rn. 19). Und selbst diejenigen, die sich grundsätzlich für eine Anwendbarkeit der §§ 358 ff. BGB auf Finanzierungshilfen aussprechen, betonen, dass die §§ 358 ff. jedenfalls das Vorliegen zweier Verträge voraussetzen. Die Finanzierungsabrede müsse also in einer gesonderten Abrede erfolgen (vgl. Herresthal, in: Staudinger, 2016, § 358

BGB Rn. 75), was hier weder vorgetragen noch ersichtlich ist.

2.

Der Vertrag hat sich jedoch nicht über die ursprüngliche Vertragslaufzeit von zwölf Monaten hinaus verlängert, sodass der Beklagten kein weiterer Vergütungsanspruch gegen die Klägerin zusteht.

Die Klauseln in den AGB der Beklagten, nach denen sich der zwölfmonatige Vertrag um zwölf Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, sind in der Gesamtschau nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam und daher nicht Vertragsbestandteil geworden.

a)

Zwar sind die AGB der Beklagten Vertragsbestandteil geworden.

Die Beklagte hat im Rahmen des Bestellprozesses ausdrücklich i.S.v. § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB auf ihre Geltung hingewiesen.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich bei den streitgegenständlichen Klauseln insbesondere nicht um überraschende Klauseln i.S.d. § 305c BGB, da es bei Dauerschuldverhältnissen durchaus üblich ist, dass sich Verträge nach Ablauf des regulären Vertragslaufzeit verlängern können, was sich auch mittelbar aus § 309 Nr. 9 lit. b) BGB ergibt.

b)

Die Verlängerungsklausel ist jedoch gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam und ist daher nicht Vertragsbestandteil geworden, § 306 Abs. 1 BGB.

Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies ist der Fall, wenn der Verwender der Klauseln in missbräuchlicher Art und Weise eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners wahrzunehmen versucht, ohne dessen Interessen hinreichend Beachtung zu schenken und für diesen einen angemessenen Ausgleich vorzusehen (vgl. BGH, Urt. v. 15.04.2010, Az.: Xa ZR 89/09). Die Anwendung dieser abstrakten Maßstäbe erfordert mithin die Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der

wechselseitigen Interessen. Unangemessenheit ist dabei zu verneinen, wenn die Beeinträchtigung der Interessen des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urt. v. 15.04.2010 a.a.O.). Der Prüfung sind stets nur bestimmte Klauseln zu unterziehen, dabei ist jedoch der gesamte Vertragsinhalt als „Wertungshintergrund“ der jeweiligen Bestimmungen mittelbar zu berücksichtigen. Eine Unwirksamkeit von – bei isolierter Betrachtung wirksamen – Klauseln kann sich insbesondere auch aus wechselseitigen Summierungs- und Verstärkungseffekten ergeben (so ausdrücklich BGH, Urt. v. 05.04.2006, Az.: VIII ZR 163/05).

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ergibt sich im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung, dass die stillschweigende Vertragsverlängerung um ein Jahr in ihrem Zusammenwirken mit der langen Kündigungsfrist von zwölf Wochen vor dem Hintergrund der erkennbaren Interessen der Parteien und unter Berücksichtigung des spezifischen Vertragscharakters eine unangemessene und treuwidrige Benachteiligung des Vertragspartners i.S.v. § 307 Abs. 1 BGB darstellt.

Im Einzelnen:

Bei der Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Nutzer durch die stillschweigende Vertragsverlängerung und die mit dem Vertrag verbundene erhebliche Kostenbelastung stark eingeschränkt wird.

Zudem muss der Kunde nach den Bestimmungen des Vertrags bereits nach knapp neun Monaten die Kündigung erklären, sofern er einem Fortlaufen des Vertrages um weitere 15 Monate vorbeugen will.

Das Gericht ist dabei grundsätzlich der Auffassung, dass derjenige, der sich – wie der Kläger – ohnehin für eine lange Vertragslaufzeit entscheidet, gegenüber einer stillschweigenden Vertragsverlängerung um ein Jahr nicht ebenso schutzwürdig ist wie derjenige, der sich von Anfang an für eine kürzere Vertragslaufzeit entscheidet. Das Gericht geht davon aus, dass eine stillschweigende Vertragsverlängerung um ein Jahr bei einer zuvor schon einjährigen Vertragslaufzeit regelmäßig zulässig ist.

Diese Erwägungen können hier jedoch angesichts des spezifischen Charakters des streitgegenständlichen Vertrages, insbesondere unter Berücksichtigung des Vertragszwecks, ausnahmsweise nicht durchgreifen: Denn anders als bei anderen Dauerschuldverhältnissen – exemplarisch seien Stromversorgungsverträge, Fitnesscenter-Mitgliedschaften oder Zeitungsabonnements genannt – soll die Inanspruchnahme einer Partnervermittlungsplattform



aus der für die Beklagte erkennbaren Kundensicht regelmäßig nicht zu einer auf Dauer benötigten Leistung werden. Eine Partnervermittlungsplattform wird von ihren Nutzern vielmehr in der Hoffnung in Anspruch genommen, dort einen festen Partner zu finden und die Leistung des Vermittlers nach erfolgreicher Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Ein entscheidender Gesichtspunkt ist zudem die der Partnervermittlung inhärente fehlende „Plan- und Vorhersehbarkeit“ von Liebe und Partnerschaft: Es ist für die Nutzer einer Partnervermittlungsplattform schlechthin nicht vorhersehbar, wie lange ihr Interesse an den Leistungen fortbesteht. Diese Erwägungen gelten unabhängig von der Dauer der zuvor gewählten Vertragslaufzeit.

Der insofern eintretenden erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende AGB-Gestaltung stehen keine äquivalenten Interessen der Beklagten gegenüber, die die Verlängerung der vertraglichen Bindung rechtfertigen könnten. Anders als in der vom der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH (Urt. v. 15.04.2010, a.a.O.) handelte es sich bei dem Vertrag um keine Sonderaktion, die dazu dient, Kunden eine Dienstleistung lediglich testweise anzubieten, um sie ggf. danach als reguläre Kunden zu gewinnen – was die Beklagte ihren Kunden anbietet, ist vielmehr von vornherein die reguläre Leistung. Zudem ist das Geschäftsmodell der Beklagten, wie sie selbst unbestritten vorträgt, weitgehend digitalisiert ausgestaltet. So werden z.B. die Partnervorschläge im Wesentlichen algorithmisch generiert. Mit diesem digitalisierten Geschäftsmodell geht einher, dass die betrieblich-planerischen Interessen des Partnervermittlers an möglichst langen Vertragsverhältnissen, z.B. hinsichtlich der Planung des Personalbedarfs und einer effizienten Ausnutzung physischer Kapazitäten, in ihrer Bedeutung zurücktreten. Die Kundenbindung alleine stellt kein Interesse der Verwenderin dar, das eine derart lange stillschweigende Bindung der Vertragspartner rechtfertigt. Denn die Attraktivität des Partnervermittlungsportals der Beklagten hängt entscheidend von der Anzahl tatsächlich aktiver Nutzer ab. An einem faktisch inaktiven Mitglied hat die Beklagte im Wesentlichen finanzielle Interessen, die zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung nicht reichen.

Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 309 Nr. 9 BGB entgegen, nach der bei Dauerschuldverhältnissen eine Höchstlaufzeit von zwei Jahren und für Verlängerungen eine Obergrenze von einem Jahr vorgesehen ist und deren Wertungen bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 307 Abs. 1 BGB einzubeziehen sind (BGH, Urt. v. 15.04.2010, Az.: XII ZR 195/95). Zwar unterliegt die streitgegenständliche Verlängerung um zwölf Monate der Obergrenze des § 309 Nr. 9 b BGB, allerdings sieht der Gesetzgeber die Verlängerung um mehr als ein Jahr

als äußerste Grenze regelmäßig als für den Kunden unzumutbar an, ohne dass eine Abwägung zwischen Interessen des Verwenders und des Kunden erforderlich wäre. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber eine Verlängerung um (weniger als) ein Jahr nicht ohne weiteres als zulässig ansieht, sondern in diesem Bereich regelmäßig eine Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten für zulässig, wenn nicht gar für erforderlich hält (vgl. Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 309 Rn. 4 f.; AG Neuss, Urt. v. 09.05.2014, Az.: 84 C 2066/13).

3.

Der Beklagten ist eine Berufung auf die Laufzeitregelungen und Bestimmungen über die stillschweigende Vertragsverlängerung auch deshalb verwehrt, weil in der Kündigung der Klägerin vom 22.10.2019 auch eine wirksame Kündigung nach § 627 BGB zu erblicken ist.

Das Kündigungsrecht aus § 627 BGB für Dienste höherer Art ist auf den Vertrag über die Mitgliedschaft im Partnervermittlungsportale der Beklagten anwendbar.

Dienste höherer Art i.S.d. § 627 BGB sind solche, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Phantasie oder Flexibilität voraussetzen und infolgedessen dem Dienstpflichtigen eine herausragende Stellung verleihen. Exemplarisch hierfür sind Dienstverträge mit einem Arzt, einem Rechtsanwalt oder einem Privatlehrer (vgl. Henssler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 627 Rn. 21).

Es ist umstritten, ob bei Online-Partnerschaftsvermittlungen Dienste in diesem Sinne vorliegen. Dagegen könnte man entsprechend dem Vortrag der Beklagten ihr weitgehend digitalisiertes Geschäftsmodell sowie den Umstand anführen, dass regelmäßig kein unmittelbarer persönlicher Kontakt zwischen Mitarbeitern der Beklagten und Nutzern besteht. Die wesentliche Leistung der Beklagten, d.h. das Erstellen des Persönlichkeitsgutachtens und der Vorschlag potentieller Partner wird automatisiert abgewickelt, ohne dass Mitarbeiter der Beklagten aktiv in den Prozess eingreifen müssten. Sofern zur Beurteilung der Frage isoliert auf die von der Beklagten erbrachte Leistung abzustellen wäre, läge vor diesem Hintergrund eher eine Ablehnung der Anwendbarkeit des § 627 BGB auf das streitgegenständliche Verhältnis nahe, vgl. etwa Amtsgericht Hamburg, Urt. v. 06.04.2017, Az.: 25b C 383/16.

Das Gericht ist jedoch mit überwiegenden Teilen der Rechtsprechung und des Schrifttums der Auffassung, dass die Anwendung des § 627 BGB dadurch gerechtfertigt wird, dass der Kunde dem Partnervermittler für die Dauer der Vertragslaufzeit höchst sensible Daten anvertraut, die auf Seiten der Mitarbeiter der Partnervermittlung ein überragendes Maß an Integrität und Diskretion erfordern (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 19.08.2014, Az.: 14 U 603/14; AG Schöneberg, Urt. v. 27.01.2010, Az.: 104a C 413/09; LG Traunstein, Urt. v. 10.04.2014, Az.: 1 S 3750/13 und Henssler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 627 Rn. 23 ff. m.w.N.). Diese auf dem Gebiet „analoger“ Partnervermittlung unstreitig geltende Wertung (vgl. BGH, Urt. v. 08.10.2009, Az.: III ZR 93/09) gilt zur Überzeugung des Gerichts auch für Online-Partnervermittlungsplattformen. Denn der Vertragspartner offenbart unabhängig vom gewählten Medium gegenüber dem Partnervermittler Informationen, die in besonderem Maße seine Privat- und Intimsphäre betreffen und damit einen besonders achtsamen Umgang, insbesondere Verschwiegenheit erfordern. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts im digitalen Bereich gerade deshalb, weil der Kunde unter dem Eindruck der vermeidlichen Anonymität des Internets unter Umständen sogar bereit ist, mehr intime persönliche Details zu äußern, als dies in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitarbeiter der Fall wäre. Der Einwand der Beklagten, dass mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung der Befürchtung des inadäquaten Umgangs mit Kundendaten die Grundlage entzogen wurde, geht nach Auffassung des erkennenden Gerichts fehl. Im Gegenteil entspricht es gerade der gesetzgeberischen Intention, die Reichweite des Schutzes personenbezogener Daten aufzuwerten. Diese normative Aufwertung der Belange des Datenschutzes hat das Gericht bei der gebotenen weiten Auslegung von § 627 BGB berücksichtigt. Das von der Norm geschützte besondere Vertrauen muss mithin zur Überzeugung des Gerichts nicht zwingend auf einem im persönlichen Kontakt gewonnenen Vertrauen beruhen, sondern kann seine Grundlage auch in dem vom Kunden entgegengebrachten Vertrauen in einen diskreten Umgang mit seine sensiblen Daten und deren besonderen Schutz bestehen.

Hiervon geht auch das LG Hamburg aus (Urteile v. 30.08.2019, Az.: 320 S 49/18 und 320 S 20/19).

Das Kündigungsrecht aus § 627 BGB kann jederzeit ausgeübt werden und ist durch AGB nicht einschränkbar (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 19.08.2014, Az.: 14 U 603/14).

Dahinstehen kann daher, ob der Durchsetzbarkeit der Forderung der Beklagten auch der dolo-agit-Einwand missbräuchlicher Rechtsausübung aus § 242 BGB entgegensteht, falls der Klägerin ein auf Vertragsaufhebung gerichteter Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB gegen die Beklagte zustünde.

Insofern geht das Gericht allerdings nach dem Vortrag der Beklagten aus deren Schriftsatz vom 22.04.2020 und dem darin vorgelegten Screenshot davon aus, dass die Beklagte wohl nicht schuldhaft gegen vorvertragliche Schutzpflichten nach § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB verstoßen haben dürfte, indem sie nicht unmittelbar vor der Bestellung „klar, verständlich und in hervorgehobener Weise“ in einer § 312j Abs. 2 BGB genügenden Weise auf die stillschweigende Vertragsverlängerung hingewiesen hätte (vgl. Maume, in: Bamberger/Roth, 52. Ed. 2019, § 312j Rn. 28). Vielmehr dürfte der in dem Screenshot enthaltene Hinweis, der sich unmittelbar oberhalb des „Kaufen“-Buttons befindet, den Anforderungen des von § 312j Abs. 2 BGB in Bezug genommenen Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EGBGB, der besagt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Verbraucher über die „Laufzeit des Vertrags und zu den Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge“ gesondert zu informieren.

Zu diesem neuen Vortrag, der auf den Hinweis des Gerichts aus der Verfügung vom 23.03.2020 erfolgt ist, war der Klägerin allerdings nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren, da ihrem Zahlungsbegehren bereits aus den unter 1. und 2. ausgeführten Gründen stattzugeben war.

5.

Ebenso kann dahinstehen, ob der Durchsetzbarkeit der Forderung der Beklagten auch § 656 BGB entgegensteht, es sich also um eine unvollkommene Verbindlichkeit handelt (so die wohl h.M.: OLG Dresden, Urt. v. 19.08.2014, Az: 14 U 603/14; Roth, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 656 Rn. 23 Fn. 76 m.w.N.).

Die Anwendbarkeit von § 656 BGB würde i.Ü. auch das Feststellungsinteresse des Klägers nicht entfallen lassen, da sich die Beklagte eines verbindlichen Vergütungsanspruches vorgerichtlich berühmt hat und schutzwürdig bereits das Interesse des Klägers daran ist, die Entscheidung über das Ob und Wann eines Rechtsstreits nicht allein dem Gegner zu überlassen.

6.

Ein anderer Rechtsgrund für das Behaltendürfen des eingezogenen Betrages in Höhe von

- insgesamt € 538,80 ist nicht ersichtlich.

7.

Verzugszinsen stehen der Klägerin gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB zu, da die Beklagte mit E-Mail vom 23.10.2019 die Rückzahlung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

III.

Die Klägerin kann zudem die ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 147,56 sowie Zinsen hieraus seit dem 30.10.2019 als Verzugsschaden i.S.d. §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB ersetzt verlangen.

Der Klägerin stand, da die Beklagte schuldhaft die Rückzahlung des eingezogenen Betrages verweigerte, ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsverteidigungskosten nach § 280 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB gegen die Beklagte zu, vgl. BGH, Urt. v. 16.01.2009, Az.: V ZR 133/08.

Aufgrund der durchschnittlichen Schwierigkeit des Falles ist eine 1,3-fache Gebühr unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts bis € 1.000,00 angemessen. Entsprechend dem Klägervortrag errechnet sich zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale sowie der Mehrwertsteuer der zugesprochene Betrag.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11 Var. 1, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

V.